



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

...,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,

...,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 30. April 2020 durch

...

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 26. April 2020 wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe:

I. Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, gerichtet auf die Feststellung, dass die Antragstellerin vorläufig berechtigt ist, ihr großflächiges Möbelleinrichtungshaus in ... in ... Hamburg zu betreiben, ohne die Verkaufsfläche nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 2. April 2020 in der aktuellen Fassung (im Folgenden: HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) auf 800 m² zu reduzieren, ist unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist, dass die tatsächlichen Voraussetzungen sowohl eines Anordnungsgrundes, der insbesondere die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet, als auch eines Anordnungsanspruchs, d. h. des materiellen Anspruchs, für den die Antragstellerin vorläufigen Rechtsschutz sucht, glaubhaft gemacht werden. Da das vorläufige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses dient und einem Antragsteller hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden soll, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann, kann einem Eilantrag nach

§ 123 VwGO im Falle einer Vorwegnahme der Hauptsache nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, voraus (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.7.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.). Diese strengen Anforderungen gelten im vorliegenden Verfahren, da eine Feststellungsanordnung aufgrund der befristeten Geltung von § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 6. Mai 2020 (§ 34 Satz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache bewirken würde. Gemessen an diesen Vorgaben ist ein Anordnungsanspruch dahingehend, dass die Regelung in § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO für das großflächige Möbeleinrichtungshaus der Antragstellerin nicht gilt, nicht anzunehmen.

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beruht auf § 32 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen in der Fassung vom 27. März 2020 (im Folgenden: IfSG). Darin werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ermächtigt als Bekämpfungsgeneralklausel zur Anordnung der notwendigen Schutzmaßnahmen, ohne die Befugnis auf bestimmte Schutzmaßnahmen oder auf Maßnahmen einer bestimmten Eingriffsintensität zu beschränken (Gerhardt, Infektionsschutzgesetz, Kommentar, 3. Auflage 2020, § 28 Rn. 8; Erdle, Infektionsschutzgesetz, Kommentar, 7. Auflage 2020, § 28 Rn. 1).

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Generalklausel liegen vor, da an einer übertragbaren Krankheit erkrankte Personen in Hamburg festgestellt wurden. Nach Angaben der Antragsgegnerin wurden in Hamburg mit Stand 29. April 2020 4.724 Personen mit einer

Infektion an der übertragbaren Krankheit Covid-19 festgestellt, von denen nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts rund 3.400 als genesen betrachtet werden können (<https://www.hamburg.de/coronavirus/pressemeldungen/13887198/2020-04-29-coronavirus-aktueller-stand/>), das Robert-Koch-Institut nennt im täglichen Lagebericht vom 29. April 2020 mit Stand 0:00 Uhr die Zahl von 4.525 labordiagnostisch bestätigten Covid-19-Fällen in Hamburg (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-04-29-de.pdf?__blob=publicationFile). Bei dieser Sachlage war und ist die Antragsgegnerin zum Handeln verpflichtet.

Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen – „wie“ des Eingreifens – räumt die Bekämpfungs-Generalklausel der zuständigen Behörde Ermessen ein. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass sich die Bandbreite der Schutzmaßnahmen, die bei Auftreten einer übertragbaren Krankheit in Frage kommen können, nicht im Vorfeld bestimmen lässt. Das behördliche Ermessen wird dadurch beschränkt, dass es sich um „notwendige Schutzmaßnahmen“ handeln muss, nämlich Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten sind. Darüber hinaus sind dem Ermessen durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Grenzen gesetzt. Dabei begrenzt § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen der Behörde nicht dahingehend, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber der festgestellten Person in Betracht kommen. Die Vorschrift ermöglicht Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen. Bei ihnen steht fest oder besteht der Verdacht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 IfSG verursachen können. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzuverbreiten, sind sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als „Störer“ anzusehen. Es können aber auch (sonstige) Dritte („Nichtstörer“) Adressaten von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (BVerwG, Urt. v. 22.3.2012, 3 C 16/11, juris Rn. 24 ff. m.w.N.). Gemessen an diesen Vorgaben ist die in § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO geregelte Untersagung des Betriebs von Verkaufsstellen des Einzelhandels, soweit diese eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten, bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden.

Diese gemeinsam mit weiteren Regelungen zur Einschränkung sozialer Kontakte getroffene Regelung ist zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von Covid-19 geboten und

auch im Übrigen verhältnismäßig (im Ergebnis ebenso: OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, S. 9 BA, „<https://justiz.hamburg.de/contentblob/13889120/76b3ce734c587bb1e3b13f50c6f7dbb1/data/5bs64-20a.pdf>“). Mit der Eindämmung der weiteren Ausbreitung von Covid-19 dient die Untersagung des Betriebs großflächiger Verkaufsstellen des Einzelhandels einem legitimen Zweck. Zur Förderung dieses Zwecks ist die Maßnahme geeignet (s. auch OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.4.2020, 3 R 52/20, S. 10 BA, n. v.). Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts, der nationalen Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG), wird SARS-CoV-2 vor allem im direkten Kontakt zwischen Menschen (z. B. im Gespräch) durch kleine Tröpfchen übertragen („<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>“). Die Begrenzung der Verkaufsfläche großflächiger Einzelhandelsgeschäfte auf 800 m² hat zur Folge, dass sich ihre Attraktivität verringert und es aufgrund eines dann geringeren Publikumsverkehrs zu weniger direkten Kontakten zwischen Menschen kommt, bei denen das Virus übertragen werden könnte (OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.4.2020, 13 MN 98/20, juris Rn. 58). Dies gilt nicht lediglich in Innenstädten, sondern im öffentlichen Raum insgesamt. Ein milderer Mittel, das zur Erreichung dieses Zwecks gleich geeignet wäre, ist nicht ersichtlich. Insbesondere kann eine Übertragung des Virus nicht ebenso effektiv durch das Ergreifen von Hygienemaßnahmen in den großflächigen Einzelhandelsgeschäften verhindert werden (OVG Magdeburg, a.a.O., S. 12 BA; OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 59; OVG Saarlouis, Beschl. v. 24.4.2020, 2 B 122/20, juris Rn. 25).

Die Untersagung des Betriebs großflächiger Verkaufsstellen des Einzelhandels erweist sich derzeit zudem als angemessen (OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.4.2020, 13 MN 98/20, juris Rn. 60 f.; OVG Bremen, Beschl. v. 23.4.2020, OVG 1 B 107/20, juris Rn. 30). Sie verletzt die Antragstellerin weder in ihrer Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG noch in der Eigentumsgarantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG oder im allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Die Maßnahme greift zwar erheblich in die gemäß Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtlich geschützte Berufsausübungsfreiheit ein, da sie den Betriebsinhabern die Ausübung ihres Gewerbes teilweise verbietet. Die Relevanz des Grundrechtseingriffs verstärkt sich durch den Umstand, dass die Untersagung auch für Dritte gilt, die nach polizeirechtlichen Kategorien nicht als Störer anzusehen wären. Allerdings dient die Maßnahme mit der Verhinderung der weiteren Verbreitung von Covid-19 dem nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG grundgesetzlich gebotenen

Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit und damit überragend gewichtigen Gründen des Gemeinwohls (zur Voraussetzung von gewichtigen Gemeinwohlgründen zur Rechtfertigung von Eingriffen in Art. 12 Abs. 1 GG s. nur BVerfG, Beschl. v. 19.7.2000, 1 BvR 539/96, juris Rn. 63 f. m.w.N.; Urt. v. 28.3.2006, 1 BvR 1054/01, juris Rn. 94; Beschl. v. 14.10.2008, 1 BvR 928/08, juris Rn. 24). Dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sowie dem öffentlichen Interesse am Schutz des Gesundheitssystems vor einer Überlastung aufgrund steigender Infektionszahlen ist überragende Bedeutung beizumessen (OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2020, 5 Bs 58/20, „<https://justiz.hamburg.de/contentblob/13862342/98fad325916d67d2420221a59d08515/data/5bs58-20.pdf>“; VG Hamburg, Beschl. v. 20.4.2020, 9 E 1699/20, „<https://justiz.hamburg.de/contentblob/13871650/08d90d75f64b61e2fe126f23fbacccb9/data/9-e-1699-20-beschluss-vom-20-04-2020.pdf>“).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die aktuelle Lage nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts weiterhin sehr dynamisch und ernst zu nehmen ist. Die Zahl der Fälle von Covid-19 steigt in Deutschland weiter an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch („https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-04-29-de.pdf?__blob=publicationFile“). Die Erkrankung ist sehr infektiös, sie verläuft in etwa vier von fünf Fällen mild, aber insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit versterben. Ein Impfstoff oder eine spezifische Therapie gegen das Virus ist derzeit nicht vorhanden. Bei vielen erkrankten Menschen muss mit einer längeren intensivmedizinischen Behandlung mit Beatmung gerechnet werden. Käme es zu einem exponentiellen Anstieg der Infektionen, kann auch das gut ausgestattete deutsche Gesundheitssystem schnell an seine Kapazitätsgrenzen stoßen („https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/12_20.pdf?__blob=publicationFile“).

Gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit überwiegt das vornehmlich wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin nicht. Diese muss zwar durch massive Einkommenseinbußen einen empfindlichen Eingriff in ihre nach Art. 12 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG gewährleistete Berufsausübungsfreiheit – die Eigentumsgarantie in Art. 14 Abs. 1 GG vermittelt ihr insoweit keinen weitergehenden Schutz – hinnehmen, der sogar existenzielle Folgen haben kann. Es wird jedoch durch eine Reihe

flankierender staatlicher Maßnahmen versucht, diese Folgen aufzufangen (OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.4.2020, 3 R 52/20, S. 17 BA, n. v.). Zudem ist die die Antragstellerin belastende Regelung in § 8 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 6. Mai 2020 und damit auf einen überschaubaren Zeitraum befristet. Auf die Beeinträchtigung Dritter und der Allgemeinheit kann die Antragstellerin sich nicht berufen, da sie damit keine eigenen Rechtspositionen geltend macht.

Die Untersagung des Betriebs großflächiger Verkaufsstellen des Einzelhandels in § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO verletzt die Antragstellerin zudem nicht im allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG. Der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verpflichtet den Ordnungsgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Damit ist dem Ordnungsgeber allerdings nicht jede Differenzierung verwehrt. Aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben sich vielmehr je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (BVerfG, Urt. v. 30.7.2008, 1 BvR 3262/07, 1 BvR 402/08, 1 BvR 906/08, juris, Rn. 150). Gemessen an diesen Vorgaben liegt eine Verletzung der Antragstellerin im allgemeinen Gleichheitssatz durch § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO weder im Hinblick auf eine Ungleichbehandlung mit Einzelhandelsgeschäften mit Verkaufsflächen von bis zu 800 m² noch mit dem Handel mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Büchern, für den die Begrenzung auf 800 m² Verkaufsfläche nicht gilt, oder mit Einkaufszentren vor. Im Einzelnen:

Mit der Begrenzung der Verkaufsfläche von Einzelhandelsgeschäften auf 800 m² in § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO knüpft der Ordnungsgeber an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Begriff der großflächigen Einzelhandelsbetriebe in § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauNVO an, nach der die Schwelle der Großflächigkeit bei einer Verkaufsfläche von 800 m² überschritten wird (BVerwG, Urt. v. 24.11.2005, 4 C 14.04, juris Rn. 13). Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass die Verkaufsfläche ein Maß ist, um die Attraktivität eines Betriebs typisierend zu erfassen (BVerwG, Urt. v. 9.11.2016, 4 C 1.16, juris Rn. 12). Vor diesem Hintergrund kann das Kriterium der Verkaufsfläche von 800 m² nach Auffassung der Kammer auch in infektionsschutzrechtlicher Hinsicht Anwendung finden, da großflächige Einzelhandelsgeschäfte bei typisierender Betrachtung eine größere Anziehungskraft als kleinere Geschäfte haben, die Waren derselben

Sortimentgruppe anbieten (s. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, S. 10 BA, „<https://justiz.hamburg.de/contentblob/13889120/76b3ce734c587bb1e3b13f50c6f7dbb1/data/5bs64-20a.pdf>“; OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.4.2020, 3 R 52/20, S. 14 BA, n. v.; OVG Saarlouis, Beschl. v. 24.4.2020, 2 B 122/20, juris Rn. 22; OVG Bremen, Beschl. v. 23.4.2020, OVG 1 B 107/20, juris Rn. 27). Die größere Anziehungskraft ergibt sich schon daraus, dass in großflächigen Einzelhandelsgeschäften eine größere Vielfalt von Produkten einer größeren Zahl von Herstellern angeboten werden kann. Damit sind großflächige Einzelhandelsgeschäfte geeignet, eine größere Besucherzahl anzuziehen.

Verkaufsstellen des Handels mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Büchern dürfen nach § 8 Abs. 3 Nr. 19, 20 und 21 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche geöffnet bleiben. Dies begründet eine Verletzung der Antragstellerin im allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG nicht (s. auch OVG Magdeburg, Beschl. v. 27.4.2020, 3 R 52/20, S. 17 BA, n. v.; a. A. VGH München, Beschl. v. 27.4.2020, 20 NE 20.793, n. v. Rn. 38), da es sich dabei um stärker spezialisierte Einzelhandelsgeschäfte mit der Konzentration auf eine bestimmte Produktart und einem typischerweise überschaubaren Nebensortiment handelt, während Möbeleinrichtungshäuser üblicherweise ein breiteres Sortiment aufweisen. Dies gilt auch für das großflächige Möbeleinrichtungshaus der Antragstellerin in ..., in dem ausweislich der Betriebsbeschreibung, die nach Angaben der Antragsgegnerin Bestandteil der Baugenehmigung vom ... ist, auch Flächen für die Sortimentgruppen Glas, Porzellan, Keramik und Haushaltswaren (Verkaufsfläche von bis zu 1.380 m²), Kunstgewerbe, Bilder, Kunstgegenstände, Dekoartikel und Geschenke (Verkaufsfläche von bis zu 975 m²), Leuchten und Leuchtzubehör (Verkaufsfläche von bis zu 1.140 m²), Bettwaren, Heimtextilien, Gardinen und Gardinenzubehör (Verkaufsfläche von bis zu 1.790 m²) und Teppiche (Verkaufsfläche von bis zu 810 m²) vorgesehen sind. Es kommt hinzu, dass der Publikumsverkehr in Autohäusern typischerweise nicht annähernd so groß wie in großflächigen Möbeleinrichtungshäusern ist und jedenfalls Bücher dem erweiterten Grundbedarf zugerechnet werden können (weitergehend: OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 64/20, S. 10 BA, „<https://justiz.hamburg.de/contentblob/13889120/76b3ce734c587bb1e3b13f50c6f7dbb1/data/5bs64-20a.pdf>“).

Einkaufszentren sind geöffnet, damit die dort gelegenen Geschäfte und Dienstleister, die öffnen dürfen, erreicht werden können (Auslegungshilfe zur Verordnung zur Eindämmung

der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, „<https://www.hamburg.de/corona-geschaeft-auslegungshilfe/>“). Für die Geschäfte und Dienstleister in den Einkaufszentren gelten die auch im Übrigen anzuwendenden beschränkenden Regelungen in § 8 Abs. 1 bis 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren sind nach § 8 Abs. 5 Satz 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO keine offenen Verkaufsstände zulässig. Wesentlicher Unterschied zwischen Einkaufszentren und großflächigen Möbeleinrichtungshäusern ist, dass die Ladenlokale der Geschäfte und Dienstleister in Einkaufszentren baulich klar voneinander abgegrenzt sind und so die Begrenzung des Publikums auf einer überschaubaren Fläche ermöglichen (OVG Bremen, Beschl. v. 23.4.2020, OVG 1 B 107/20, juris Rn. 38). Großflächige Möbeleinrichtungshäuser sind hingegen typischerweise offen gestaltet, eine Publikumsbegrenzung kann dort nicht in vergleichbarer Weise wie in Einkaufszentren in einzelnen überschaubaren Teilen des Möbeleinrichtungshauses erfolgen. Dies gilt nicht nur für andere großflächige Möbelhäuser in Hamburg – die teilweise überdies zentrumsnah gelegen und durch den Öffentlichen Personennahverkehr erschlossen sind – sondern auch für das Möbeleinrichtungshaus der Antragstellerin in Ausweislich der Betriebsbeschreibung beträgt die dortige Kundenfrequenz zu Stoßzeiten ca. 4.000 Personen im Haus. Auch wenn die Kundenzahl dem vorgelegten Schutz- und Hygienekonzept entsprechend auf einen Wert von einem Kunden pro 50 m² beschränkt würde – bei einer Verkaufsfläche von 37.878 m² wären dies 757 Kunden – ließe sich nicht in vergleichbarer Weise wie in Ladenlokalen von Einkaufszentren sicherstellen, dass es nicht zu größeren Ansammlungen an bestimmten Punkten des Einrichtungshauses kommt, etwa in der „Eventzone im Erdgeschoss“, die ausweislich der Betriebsbeschreibung einen „besonderen Anziehungspunkt bildet“.

Sofern das großflächige Möbeleinrichtungshaus der Antragstellerin ohne Beschränkung der Verkaufsfläche auf 800 m² öffnen dürfte, wäre sie mit Einkaufszentren und den darin gelegenen Geschäften und Dienstleistern zudem nicht lediglich gleichgestellt, sondern diesen gegenüber sogar bessergestellt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den nicht unerheblichen Umfang der Randsortimente in ihrem Möbeleinrichtungshaus. Der Antragstellerin ist es aufgrund der Baugenehmigung vom ... erlaubt, nicht nur Möbel, sondern auch weitere Sortimente zu verkaufen. Soweit die Verkaufsfläche dieser einzelnen Sortimentsgruppen wie dargelegt 800 m² übersteigt, wäre mit der seitens der Antragstellerin angestrebten Ausnutzung der ihr erteilten Baugenehmigung eine Besserstellung gegenüber Geschäften und

Dienstleistern in Einkaufszentren verbunden. Die Verkaufsfläche der einzelnen Randsortimente ließe sich aufgrund der offenen Gestaltung auch nicht in vergleichbarer Weise wie in Einkaufszentren auf jeweils 800 m² begrenzen.

II. Die Antragstellerin hat als unterliegender Teil nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus den §§ 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bemisst die sich aus dem Antrag ergebende Bedeutung der Sache für die Antragstellerin in Anlehnung an Nr. 54.2.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Danach bestimmt sich der Streitwert für eine Klage gegen die Untersagung eines ausgeübten Gewerbes nach dem Jahresbetrag des erzielten oder erwarteten Gewinns, mindestens 15.000,00 Euro. Die Regelung des § 8 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO kommt in der Sache einer vorübergehenden teilweisen Untersagung des ausgeübten Gewerbes gleich, soweit die Verkaufsfläche 800 m² übersteigt. Es erscheint sachgerecht, den Mindeststreitwert festzusetzen. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin durch die Einschränkung des Betriebs ihres Möbeleinrichtungshauses im maßgeblichen Zeitraum bis zum Außerkrafttreten des § 8 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit Ablauf des 6. Mai 2020 erheblich höhere Gewinneinbußen zu erwarten hätte, liegen nicht vor. Aufgrund der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Betrags im Eilverfahren (Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013) ab.